

Freundeskreis Musikschule

Statuten

Art. 1

Name, Dauer und Sitz des Vereins

Unter dem Namen „FREUNDESKREIS MUSIKSCHULE“ besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 246 PGR mit Sitz in Vaduz.

Art. 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, die Entwicklung der Liechtensteinischen Musikschule zu fördern und deren Anliegen und Aktivitäten zu unterstützen.
2. Dieser Vereinszweck wird erreicht durch die Vertretung von Anliegen der Musikschule nach aussen durch die Mitwirkung bei der Umsetzung der von aussen an die Musikschule herangetragenen Anliegen
 - a. durch die Verwirklichung der Anliegen, die der Verein selbst vorbringt,
 - b. durch die Zusammenarbeit mit anderen gleichgerichteten Organisationen,
 - c. durch Mitarbeit beim Ausbau der Musikerziehung in Liechtenstein,
 - d. durch finanzielle Unterstützung mittels Förderbeiträgen.

Art. 3

Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen möchte, kann Mitglied werden. Die Aufnahme setzt Anerkennung der Statuten sowie der von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand erlassenen Reglemente und Beschlüsse voraus.

Art. 4

Aufnahme von Mitgliedern

Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand mit Mehrheitsbeschluss.

Art. 5

Ehrenmitglieder

1. Für ausserordentliche Verdienste können von der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Mitglieder.

Art. 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht. Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Sie sind verpflichtet, die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane und die von diesen abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen zu befolgen sowie den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten.

Art. 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt,
 - b. durch Tod,
 - c. durch Ausschluss.

2. Der Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden und kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Beiträge für das laufende Jahr bleiben geschuldet bzw. werden nicht zurückerstattet.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise vorstösst, durch den Vorstand mit Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
4. Zur Streichung von der Mitgliederliste ist der Vorstand ohne Verständigung des Mitgliedes berechtigt, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit dem Mitgliederbeitrag in Rückstand geblieben ist. Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Revisionsstelle.

Art. 9

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens jedes Jahr einmal in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung dazu muss mindestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.
2. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
3. Ordnungsgemäss eingeladene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig unabhängig davon, wieviel Mitglieder erschienen sind.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das den Mitgliedern zuzustellen und bei der folgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
5. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich und begründet bekanntzugeben.
6. Anträge, die Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins zum Ziel haben, müssen spätestens zum Ende des laufenden Geschäftsjahres schriftlich und begründet den Vorstand eingereicht werden.
7. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch von zehn stimmberechtigten Mitgliedern, unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt wird.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins und der Statutenänderung, werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Statutenänderungen können nur mit der absoluten Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
9. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
10. Die Vertretung an der Mitgliederversammlung ist nur durch Mitglieder möglich und bedarf einer schriftlichen Vollmacht.

Art. 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes,
- c. Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes,
- d. Entgegennahme des Revisionsberichtes und Entlastung des Kassiers,
- e. Entlastung des Vorstands,

- f. Wahl des Vorstands,
- g. Wahl der Revisionsstelle,
- h. Festsetzung, Abänderung und Auslegung der Statuten,
- i. Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- j. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- k. Behandlung von Anträgen,
- l. Entscheidung über Berufung nach Art. 7.1.c,
- m. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das geschäftsführende und vertretungsbefugte Organ des Vereins. Er besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern,
 - a. dem Präsidenten,
 - b. dem stellvertretenden Präsidenten,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Kassier,
 - e. dem Beirat.
2. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während des Geschäftsjahres aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstands eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten oder im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Präsidenten schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder sein Stellvertreter und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichtscheid des Präsidenten.
6. Zirkularbeschlüsse sind möglich. Sie sind bei der nächsten Vorstandssitzung aufzulegen und zu protokollieren. Die Beschlüsse der Vorstandssitzung sind in einem Protokoll festzuhalten, das den Mitgliedern zuzustellen und bei der folgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist.
7. Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Bei Beschlüssen mit weiter reichenden Auswirkungen für den Verein oder solchen, die grössere finanzielle Verpflichtungen nach sich ziehen, zeichnet der Präsident bzw. sein Stellvertreter kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 12

Die Revisionsstelle

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit diesen Aufgaben auch eine Revisions- oder Treuhandgesellschaft betrauen.
2. Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechnungsabschlusses. Sie hat da Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung schriftlich zu berichten und allfällige Entlastung des Kassiers und des Vorstandes zu beantragen.

Art. 13

Einnahmen und Haftung

1. Die Einnahmen des Freundeskreises Musikschule setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, aus Beiträgen der öffentlichen Hand und öffentlich-rechtlicher Institutionen, aus Spenden und Förderbeiträgen sowie aus Einkünften aus Veranstaltungen.

2. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14

Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den statutarischen Zwecken des Vereins und zur Deckung der Unkosten.

Art. 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, sind der Präsident und der stellvertretende Präsident die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Das nach der Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fällt der Liechtensteinischen Musikschule zu mit der Auflage, das Geld im Sinne des in diesen Statuten beschriebenen Vereinszweckes einzusetzen.

Art. 16

Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten sind an der heutigen Gründungsversammlung beschlossen worden und treten sofort in Kraft.

Vaduz, den 2. November 1997

Statutenänderung: Triesen, 15. März 2023

FREUNDESKREIS MUSIKSCHULE

Für den Vorstand

Dr. Gisela Biedermann
Präsidentin

Marion Hochleitner-Laternser
Schriftführerin